

# RS Lvwg 2018/11/29 LVwG-AV-457/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

29.11.2018

## Norm

AVG 1991 §19 Abs3

VwGVG 2014 §38

VwGVG 2014 §45 Abs2

VVG §2

VVG §4 Abs1

VVG §10

## Rechtssatz

Eine für den Verpflichteten bestehende Unmöglichkeit der Leistung bewirkt nicht die Unzulässigkeit einer Vollstreckung durch Ersatzvornahme, weil diese Vollstreckungsform der Herstellung des bescheidmäßig aufgetragenen Zustandes im Wege des Verwaltungszwanges für alle Fälle dient, in denen der Verpflichtete nicht willens oder nicht in der Lage ist, die geschuldete, ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nach auch durch einen Dritten zu bewerkstellende Leistung zu erbringen (VwGH 2011/07/0155).

## Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Verfahrensrecht; Vollstreckung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.457.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

21.01.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)